

## **Gebührenordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz**

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 06.03.2024 mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 25.06.2024; Az.: 3126-0054#2024/0003-1501 15216 die folgende Gebührenordnung:

### **Präambel**

Diese Gebührenordnung regelt Anlass und Umfang der Fälle, in denen Gebühren und Auslagen erhoben werden, weil die Tätigkeit und Inanspruchnahme auf Veranlassung eines Mitgliedes oder zu seinen Gunsten geschieht.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände insbesondere für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringen Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

### **§ 3 Auslagen**

Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von der Kostenschuldnerin<sup>1</sup> erhoben.

Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscherinnen.

Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

#### **§ 4 Kostenschuldnerin und Kostenschuld**

- (1) Kostenschuldnerin ist, wer
  - a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder
  - b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt oder
  - c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - d) für die Kostenschuld einer Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.
- (3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (6) Rückständige Gebühren werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung mit Frist von 4 Wochen und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung mit Frist von 4 Wochen erhoben. Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Gebühren.

#### **§ 5 Kostenentscheidung**

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer die Kostenschuldnerin, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

## **§ 6 Stundung, Erlass**

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin können in besonderen Härtefällen Gebühren nach § 1 ganz oder teilweise durch die erhebende Stelle gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

## **§ 7 Ergänzende Bestimmungen**

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte Tatbestände richten sich nach dem jeweils geltenden Landesgebührengesetz.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 26.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landespflegekammer vom 16.03.2021 außer Kraft.

Mainz, den 26.06.2024



Dr. Markus Mai  
Präsident

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

<b>Anlage 1 zu § 2 der Gebührenordnung – Gebührenverzeichnis</b>		
		Stand: 15.05.2024
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Bescheinigungen, Bescheide</b>	<b>Betrag</b>
1.1.1.	Bescheinigung über Mitgliedschaft und Mitgliedsausweis	Gebührenfrei
1.1.2.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Zweitausfertigung Mitgliedsausweise, Urkunden, Sonstiges	15,00 €
1.1.3.	Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	60,- € bis 140,- €
1.1.4.	Erstellung von Aktenauszügen	20,00 €
1.1.5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und die mit besonderem Aufwand verbunden sind.	Nach Aufwand
1.1.6.	Gebühr für Zahlung ohne SEPA-Lastschriftverfahren (ab 01.01.2024)	2,50 €
1.2.	Gebühren in Mahnverfahren	
1.2.1.	Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
1.2.2.	Mahnung bei säumigen Zahlungen	21,00 €
1.2.3.	Beitreibung säumiger Zahlungen	Nach Aufwand, mind. 100,- €
1.2.4.	Verwaltungsgebühr für Bearbeitung der Bankrücklastschriften in der Beitrags- und Gebührenerhebung (zzgl. Auslagen bspw. Bankgebühren)	20,00 €
1.3.	Gebührenfreie Leistungen	
1.3.1.	Online-Passwort bei Erst- und Mehrfachausfertigung	Gebührenfrei
1.3.2.	Jahresbescheinigung	Gebührenfrei
1.4.	Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HeilBG	Nach Aufwand
1.5.	Entscheidung in Weiterbildungsverfahren	
1.5.1.	Prüfung und Zulassung von Weiterbildungsstätten	
1.5.1.1	Erstanträge	
	mit gültigem AZAV-Zertifikat	600,00 €
	ohne gültiges AZAV-Zertifikat	800,00 €
1.5.1.2	Änderungszulassung	nach Aufwand 20,- € - 240,- €
	insb. Adressänderung als reine Änderung der Postanschrift mit Sitz der Verwaltung	20,00 €
	insb. Änderungen bei gültigem AZAV-Zertifikat	20,00 €
	insb. Änderung in der Leitung (Nachweis der Qualifikation bei vollständigen Unterlagen)	80,00 €
	insb. Adressänderung als Ortswechsel der Bildungsstätte inkl. Räumlichkeiten (auch teilweise), ggfs. mit Ortsbegehung	160,00 €

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

	insb. Änderung in der Leitung (Qualifikation nachweisen, d.h. Anerkennungsverfahren eines Studiengangs als Qualifikation, ohne Stellungnahme durch Rechtsbeistand)			160,00 €
	insb. Adressänderung als Ortswechsel der Bildungsstätte inkl. Räumlichkeiten, mit Ortsbegehung			240,00 €
	insb. Änderung in der Leitung (Qualifikation nachweisen, d.h. Anerkennungsverfahren eines Studiengangs als Qualifikation, mit Stellungnahme durch Rechtsbeistand)			240,00 €
	insb. Nachreichen von fehlenden Unterlagen wie z.B. Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag usw., wenn die AZAV-Zertifizierung ausgelaufen ist.			240,00 €
1.5.2.	Prüfung und Zulassung von Weiterbildungen			
1.5.2.1.	Erstanträge	Basismodule <sup>12</sup>	Spezialisierungsmodule/Teil-Spezialisierungsmodule/Ergänzungsmodule <sup>1</sup>	Maximalbetrag
Anlage I.01	Weiterbildung Praxisanleiterin / Praxisanleiter in den Pflegberufen	200,00 €	250,00 €	450,00 €
Anlage I.02	Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie	200,00 €	700,00 €	900,00 €
Anlage I.03	Fachweiterbildung für Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege	200,00 €	700,00 €	900,00 €
Anlage I.03	Fachweiterbildung für Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege (inkl. optionalem Anästhesieteil)	200,00 €	750,00 €	950,00 €
Anlage I.04	Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit	200,00 €	850,00 €	1.050,00 €
Anlage I.05	Fachweiterbildung für perioperative Pflege	200,00 €	550,00 €	750,00 €
Anlage I.06	Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionseinheit in der Akut- und Langzeitpflege	200,00 €	400,00 €	600,00 €
Anlage I.07	Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege	200,00 €	650,00 €	850,00 €
	<sup>1</sup> Je Moduleinheit 50,- €			
	<sup>2</sup> Basismodule werden nur einmal zugelassen, bei allen weiteren die Spezialisierungsmodulen zugelassen			
1.5.2.2.	Änderungszulassung von Weiterbildungen			nach Aufwand 20,- € - 240,- €
	insb. Änderung des Modulhandbuchs: Modulverantwortlicher ändert sich, kein Qualifikationscheck, nur Datenänderung			20,00 €
	insb. umfangreiche Modulhandbuch-Anpassung: je Modul analog Zulassung neues Modul			50,00 €
	insb. Änderung in der Leitung (Nachweis der Qualifikation bei vollständigen Unterlagen)			80,00 €

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

	insb. Änderung in der Leitung (Nachweis der Qualifikation, d.h. Anerkennungsverfahren eines Studiengangs als Qualifikation, ohne Stellungnahme durch Rechtsbeistand)	160,00 €
	insb. Änderung in der Leitung (Nachweis der Qualifikation, d.h. Anerkennungsverfahren eines Studiengangs als Qualifikation, mit Stellungnahme durch Rechtsbeistand)	240,00 €
	insb. Änderung des Modulhandbuchs: Änderung der Struktur in Anlehnung eines Hochschulmodulhandbuchs, ggfs. geänderte Aufteilung der Module möglich und damit umfangreiche Prüfung zum Vergleich	240,00 €
	insb. Erstellung und Anerkennung eines eigenen Ergänzungsmoduls, z.B. Onkologische Fachpflege mit gewünschtem zusätzlichem Modul "Palliativ"	240,00 €
1.5.3.	Abschlussprüfung in der Weiterbildung	
1.5.3.1.	Zulassungsentscheidung zur Abschlussprüfung nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	40,00 €
1.5.3.2.	Entscheidung über den Rücktritt oder Versäumnis	20,00 €
1.5.3.3.	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	30,00 €
1.5.4.	Entscheidung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung in einer Weiterbildung	60,00 €
1.5.5.	Weiterbildungszeugnisse und -urkunden	
1.5.5.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen der Weiterbildung sowie einer Urkunde zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz	30,00 €
1.5.5.2.	Ausstellung einer Weiterbildungsurkunde nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	30,00 €
1.5.5.3.	Zweitausfertigung von Dokumenten nach 1.5.5.1 und 1.5.5.2	10,00 €
1.5.6.	Prüfung und Entscheidung in Anerkennungsverfahren in Weiterbildungsangelegenheiten	nach Aufwand 30,- € - 500,- €
1.5.6.1.	Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von Teilen einer außerhalb des Regelungsbereiches der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erworbenen Weiterbildung/Studiums	
	betrifft insb. Studiengang ist anerkannt	30,00 €
	betrifft insb. Studiengang ist nicht anerkannt und Modulhandbuch ist nicht übersetzt	500,00 €
1.5.6.2.	Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungen	
	betrifft insb. Zeugnisse sind übersetzt, Studiengang ist anerkannt	30,00 €
	betrifft insb. Zeugnisse sind übersetzt, Studiengang ist nicht anerkannt und Modulhandbuch ist nicht übersetzt	500,00 €
1.5.6.3.	Prüfung und Entscheidungen in sonstigen Weiterbildungsangelegenheiten	nach Aufwand 30,- € - 500,- €

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

	betrifft insb. vorzeitige Zulassung einer Weiterbildung (Unterlagen sind eindeutig und liegen vor)	30,00 €
	betrifft insb. vorzeitige Zulassung einer Weiterbildung (umfangreiche Prüfung von Unterlagen)	500,00 €
2. Gebühren für weitere Dienstleistungen		
2.1	Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse	450,00 €
2.2	Sonstige Dienstleistungen	Nach Aufwand
3. Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nach § 7 HeilBG		
3.1	Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsausschuss	
3.1.1	Mitglieder	Gebührenfrei
	Nicht-Mitglieder (Einleitung des Verfahrens)	200,00 €
4. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission		
4.1.	Die Festlegung der Gebühren erfolgt mit Konstitution der Ethikkommission.	

<sup>1</sup> Die in dieser Gebührenordnung verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.